

Danke für
Ihr Interesse!

AGB

Zertifikate
Lieferbedingungen
Gewährleistungen u.a.

Zertifikat für Qualität aus Österreich

«Made in Austria»

Austria Gütezeichen Nr. 20.082: Bericht Nr. 375/2005 des HFA Wien

Zertifikat für geprüfte einbruchhemmende

Beschläge nach ÖNORM B 5338 (entspricht EN 1627, WK 1-4)

Zertifikat für geprüfte feuerhemmende Beschläge

nach ÖNORM B 3859

Zertifikat für geprüfte feuerhemmende Beschläge

nach DIN 18273FS

Zertifikat für geprüfte Fluchttür-Beschläge

nach EN 179

Zertifikat für geprüfte Schlösser

nach ÖNORM EN 12209

Zertifikat für geprüfte feuerhemmende Schlösser

nach ÖNORM B 3858

Gültigkeit

Für den Geschäftsverkehr mit uns gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, verbindlich sind.

Preise ohne Umsatzsteuer

Die in diesem Preiskatalog angeführten Werksgrundpreise sind in Euro angegeben und gelten ab Werk exklusive Umsatzsteuer inklusive Verpackung. Bei Kleinpaketsendungen wird die Emballage separat verrechnet. Ab einem Nettobestellwert von € 1.000,00 pro Bestellung erfolgt die Lieferung in Österreich franko Rechnungsadresse. Ansonsten werden die tatsächlichen Frachtkosten/Transportkosten dem Rechnungsempfänger verrechnet.

Bei Kleinaufträgen (Nettobestellwert bis € 100,00) wird pro Bestellung eine zusätzliche Kleinauftragspauschale von € 20,00 netto ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Der Kunde genehmigt die Versendung der Ware mittels Spedition, Bahn oder DPD. Eine Pflicht zum Abschluss einer Transportversicherung (auf Rechnung des Kunden) trifft uns nur im Falle gesonderter Vereinbarung.

Unsere sämtlichen Preise sind nicht kartellierte Preise und beim Wiederverkauf an den Letztverbraucher nur als unverbindlich zu betrachten. Mit der Herausgabe eines neuen Preiskataloges werden sämtliche früher genannten Preise ungültig. Die

Berechnung erfolgt zu den am jeweiligen Liefertag gültigen Preisen. Preiserhöhungen bei Änderungen von Rohstoffpreisen, Lohn- und Betriebskosten behalten wir uns vor.

Verpackung

Wir sind ARA-Lizenzpartner mit der Nr. 409.

Alle Verpackungen unserer Produkte sind verpflichtet. Diese Verpackungen können von Ihnen kostenfrei in das Sammelsystem der ARA zur Wiederverwertung eingebracht werden.

Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden.

Mindermengenzuschlag und Einzelverpackung

Liegt die Abnahmemenge einer Bestellposition unter einer kompletten Lagerverpackungseinheit, wird ein Aufpreis für auftragsbezogene Verpackung von € 2,20 netto ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

GEOS- und WG4-Objektbeschläge sowie einbruchhemmende Beschläge werden standardmäßig garniturenweise in Einzelverpackung geliefert.

Bei garniturenweiser Verpackung von Wohnbaubeschlägen wird ein Aufpreis für auftragsbezogene Verpackung von € 2,20 netto ohne Umsatzsteuer pro Garnitur in Rechnung gestellt.

Lieferzeiten

Die Auslieferung der bestellten Waren erfolgt in der in der Auftragsbestätigung angeführten Frist; Teillieferungen behalten wir uns vor.

Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Materialbeschaffungsschwierigkeiten und Betriebsstörungen jeder Art entbinden uns von etwaigen übernommenen Lieferverpflichtungen.

Verzögerungen berechtigen den Besteller nicht zur Annahmeverweigerung oder zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für daraus entstehende Kosten. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, eine allenfalls von ihm mit Dritten vereinbarte Pönale im Fall des Lieferverzuges von uns zu begehren. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn uns die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung notwendig sind, nicht wie vereinbart zugehen, oder wenn der Auftrag abgeändert wird.

Annahmeverzug

Zum vereinbarten Termin nicht angenommene Ware wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Bestellers gelagert. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Annahme nicht erfolgt ist, sind wir berechtigt, frei über die bestellte Ware zu verfügen.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind ab Ausstellungsdatum (Lieferdatum) innerhalb von 14 Tagen (Fälligkeitstag) netto ohne Abzug zahlbar. Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10,5 % p. a. zu verrechnen; hiedurch werden Ansprüche auf Ersatz höherer Zinsen nicht beeinträchtigt. Der säumige Käufer ist verpflichtet, alle Mahn- und Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch Mahn- und Inkassospesen des Kreditbeschutzesverbandes oder eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen. Bei Begleichung unserer Rechnungen sind Rechnungssumme, Datum und Kundennummer anzuführen und Abweichungen von dem in Rechnung gestellten Betrag schriftlich zu begründen.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware(n) bleiben bis zur vollständigen Begleichung der bezughabenden Rechnung unser Eigentum. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der Rohrbacher Schlosswarenfabrik Wilh. Grundmann GmbH geltend zu machen und uns davon zu verständigen. Wird die gelieferte Ware vor Bezahlung durch den Käufer an einen Dritten geliefert, so steht uns der Anspruch auf Gegenleistung zu. Zu diesem Zweck tritt hiemit der Vertragspartner schon jetzt seine Ansprüche gegenüber dem Dritten mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, sodass es bei Entstehung dieser Forderung keines besonderen Übertragungsaktes mehr bedarf. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Zession in seinen Büchern zu vermerken. Wir sind berechtigt, den jeweiligen Dritten jederzeit von der Zession zu verständigen. Diese Vorausabtretung beinhaltet keine Veräußerungsmächtigung an den Vertragspartner, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hievon unberührt. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Waren erwerben wir im Rahmen unseres Eigentumsvorbehaltes anteiliges Miteigentum am Endprodukt.

Verschlechterung der Vermögenslage

Sofern eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt wird, oder der Besteller mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Verzug gerät, sind wir berechtigt, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder sonstige Sicherstellung zu verlangen. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erzeugte Waren können hier bei Zahlungsverzug auf Rechnung und Gebühr des Bestellers einlagern, wobei die Ware als geliefert in Rechnung gestellt wird.



Gewährleistung

- Bedungene Eigenschaften

Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen den in unseren Prospekten und unserem sonstigen Werbematerial angeführten Angaben. Abweichende oder darüber hinausgehende Eigenschaften gelten nur dann als bedungen und zugesichert, wenn diese schriftlich vereinbart sind. Für Lieferungen und Leistungen, die nicht nach Prospekt oder sonstigem Werbematerial geliefert werden, gelten die Eigenschaften gemäß unserer Auftragsbestätigung als bedungen. Unklare Formulierungen über ausdrücklich bedungene Eigenschaften gehen zu Lasten des Bestellers. Die Prüfung, ob ein Produkt für einen bestimmten Anwendungsbereich geeignet ist, obliegt dem Besteller. Für Angaben in Prospekten oder Werbematerialien von Dritten übernehmen wir keine Haftung.

- Reklamationen

Die Ware ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels, bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Prüfung der Mangelhaftigkeit obliegt allein unserem Unternehmen und erfolgt in angemessener Frist. Der Käufer wird nach Aufforderung durch uns die mangelhafte Ware auf seine Kosten und Gefahr an uns übermitteln oder an einem von uns zu nennenden Ort zur Überprüfung bereithalten. Der Käufer ist nicht berechtigt, die mangelhafte Ware selbst zu verbessern oder durch Dritte verbessern zu lassen. Bei begründeter, rechtzeitiger und schriftlicher Beanstandung erfolgen nach unserer Wahl Austausch oder Verbesserung. Sind Austausch oder Verbesserung nicht innerhalb angemessener Frist möglich, erfolgt eine Gutschrift über den in Rechnung gestellten Warenwert. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, ebenso Ersatz für durch unsachgemäße Lagerung, Montage oder Verwendung, sowie Transportschäden oder Beeinträchtigung der dekorativen Wirkung durch Korrosion. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware liegt beim Käufer; §924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Beanspruchung des Werkskundendienstes ohne Vorliegen eines Gewährleistungs- oder Reklamationsanspruches werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die Gewährleistungsfrist

beträgt 2 Jahre ab Auslieferung. Ein Rückgriffsrecht uns gegenüber im Sinne des §933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zurückbehaltungsrecht

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

Garantie

Für GEOS-Objektbeschläge garantieren wir über die gesetzlichen Fristen hinaus 5 Jahre lang nach Kauf durch den ersten Letztverbraucher unter bestimmten Voraussetzungen die einwandfreie Haltbarkeit von sachgemäß eingesetzten Produkten. Die Garantie erstreckt sich nur auf die Funktion unserer Produkte und umfasst Mängel, die nachweisbar auf Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind.

Keine Garantie übernehmen wir für auswechselbare Einzelteile, wie Schrauben, Federn, Stifte etc, sowie für Schäden, die durch ungeeignete, unsachgemäße und nicht normgerechte Verwendung, unrichtige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, die normale, gebrauchsbedingte Abnutzung (vor allem bei Aluminium- und Messingoberflächen), Nichtbeachtung unserer Anleitungen und Hinweise, Änderungen und Eigenreparaturen und ähnliches entstanden sind.

Unsere Garantieleistung beinhaltet nach unserer Wahl die kostenlose Reparatur des Produkts oder eine kostenfreie Ersatzlieferung innerhalb der Garantiezeit. Der Garantieanspruch besteht nur bei Vorlage des Produkts und des Kaufbeleges und höchstens in Höhe des daraus hervorgehenden Kaufpreises. Darüber hinausgehende Kosten werden nicht übernommen.

Rücksendungen

Retourwaren jeder Art werden – soweit sie nicht durch Fehler unsererseits verursacht wurden – nur in Ausnahmefällen und nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angenommen.

Für den Fall einer Rücknahme erfolgt eine Gutschrift unsererseits mit 35% Abzug für die erforderliche Demontage der Ware.

Für Sonderanfertigungen und Produkte, die nicht mehr im aktuellen Verkaufsprogramm sind, ist eine Rücknahme generell ausgeschlossen.

Haftung für Schäden

Wir haften ausschließlich für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden bis zum Betrag des Fakturenwertes. Wir haften jedoch nicht für einen entgangenen Gewinn und Vermögensschaden des Kunden oder von dessen Vertragspartnern.

Produkthaftung

Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel «Produkthaftung» im Sinne des PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Kompensationsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

Schriftform

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder Nebenabreden dazu bedürfen der Schriftform, ebenso ein Abgehen von dieser.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Davon unbeschadet bleibt unser Recht, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.

Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist Hainfeld, Niederösterreich.

Produktinformationen und Maßskizzen

Alle Maßangaben im Katalog sind unverbindlich. Konstruktionsänderungen oder technische Korrekturen behalten wir uns vor. Auf Wunsch sind Skizzen auch in dxf- oder dwg-Format erhältlich. Die gängigsten Produktskizzen finden Sie auch auf der Homepage www.grundmann.com.

Für Druckfehler und Irrtümer ist jede Haftung ausgeschlossen.

Nachdruck nur mit unserer Genehmigung.

Stand AGB Oktober 2014

Danke für Ihr Interesse!

AGB
Installationsbedin-
gungen bei Montagen
durch die
Wilh. Grundmann GmbH

Bauseitige Voraussetzungen beim Auftraggeber

Der Auftraggeber benennt die Rohrbacher Schlosswarenfabrik Wilh. Grundmann GmbH eine qualifizierte Ansprechperson, die den Auftragnehmer Auskunft über Fragen für die Erbringung der Dienstleistung erbringen kann. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass diese Ansprechperson dem Auftraggeber und/oder durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten in der Vorbereitungs- und Durchführungsphase zur Verfügung steht.

Zutritt zur Anlage

Alle Anlagenteile müssen frei zugänglich sein. Der Auftraggeber hat Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer und /oder durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten während der vereinbarten Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu den erforderlichen Objekten gewährt bekommt. Zwecks Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsbestimmungen muss außerdem ein sachkundiger Mitarbeiter des Auftraggebers während der Leistungserbringung vor Ort anwesend sein. Zusätzlich sind vorhandene Sicherheitsbestimmungen spätestens bei der Auftragserteilung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

Objektplan, Türeliste und Zutrittsmatrix

Der Kunde hat zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom Auftraggeber zur Durchführung der Dienstleistungen benötigten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang wird die Ansprechperson nach Vertragsunterzeichnung in Kenntnis gesetzt.

Vorbereitung der Türen und Zargen

Falls neue Türen eingebaut werden, sind werkseitige Vorbereitungen der Türen durch den Türenhersteller, und wenn notwendig an den Zargen gemäß unseren Vorgaben herzustellen

Die Türen müssen gemäß ÖNORM bzw. DIN-Richtlinien hergestellt und montiert sein, sowie mechanisch leichtgängig schließend und öffnend sein.

Verkabelungen und Auslässe

Der Auftraggeber hat alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht zu erfüllen, dass die Rohrbacher Schlosswarenfabrik Wilh. Grundmann GmbH in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Vorarbeiten (z.B. Bauleistungen Dritter, Vorbereitung der Serverumgebung etc.) Dritter, derer sich der Kunde im Rahmen seine Mitwirkungspflichten bedient.

Stromanschlüsse, Netzwerkverkabelungen (physische Verbindung zwischen Server und Onlinetermi-

nals muss gegeben sein), Unterputzdosens oder sonstige Anschlüsse erfolgen generell bauseitig und sind gemäß unseren Richtanforderungen und Plänen herzustellen. Die Fa. Grundmann stellt keine planliche Darstellung aller Verkabelungen inklusive Angaben der Stockwerke und der Türnummern zur Verfügung. Eine schematische Darstellung wird beigestellt.

Server und Computer

Die notwendigen Server- und Computerspezifikationen sind dem neusten Datenblatt zu entnehmen und sind verbindlich. Der Auftraggeber hat einen Befugten mit Administrationsrechte bzw. ein eigener Benutzer mit lokalen Administratorrechten müssen für die Installation zur Verfügung stehen. Anpassungen bzw. Adaptierungen und Standzeiten werden in Rechnung gestellt.

Montage

Die Montage erfolgt erst, wenn die Baustelle frei von Schmutz und Baustaub ist, es sei denn, der Auftraggeber wünscht auf sein Risiko ausdrücklich die Montage vorgezogen.

Bei Pauschalpreisen

Wenn unseren Montageleistungen Pauschalpreise zugrunde liegen, so müssen wir in der Lage versetzt sein, dass wir unterbrechungsfrei und fortlaufend an baugleichen Türen arbeiten können, ansonsten werden Mehraufwendungen wegen bauseitigen Unterbrechungen – auch durch andere Firmen - oder Zusatzarbeiten nach Aufwand dem Auftraggeber berechnet. Die Zeitpläne für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen verschieben sich somit in angemessenen Umfang unter der Berücksichtigung der personellen Ressourcen der Rohrbacher Schlosswarenfabrik Wilh. Grundmann GmbH.

Sondertüren

Sondertüren, mit speziellen Funktionen wie z.B. Außen-, Lager-, Schiebe-, Aufzugs-, Feuerschutz-, Paniktüren und einbruchhemmende Türen sind individuell zu projektieren. Diese müssen bereits in der Projektierungsphase mitgeteilt werden.

Leistungsabgrenzung

Für Mehraufwendungen aufgrund von Arbeitsunterbrechungen oder aufgrund von Nacharbeiten an den Türen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand berechnet.

Haftungsausschluss

Der Haftungsausschluss gilt für Folgeschäden bei Lieferverzug (z.B. für Wachdienst), sowie Folgeschäden an der Tür, die durch Monteur verursacht

wurden.

Beigestellte Komponenten

Für bauseits beigestellte Komponenten (EDV-Anlagen, Software, Verkabelungen, Strom, Schlösser, Zylinder, Beschläge, Paniksysteme, Antriebe) und Pläne kann keine Gewährleistung und Funktionsgarantie übernommen werden.

Beigestellte Mitarbeiter

Für vom Auftraggeber bereitzustellende und bereitgestellte Mitarbeiter bzw. Dritte und deren Handlungen, übernimmt der Auftragnehmer weder Haftung noch Gewährleistung. Die Mitwirkung erfolgt unentgeltlich. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligungen durch die Behörden sind vom Kunden auf eigene Kosten zu veranlassen.

Schulung

Die Schulung erfolgt unmittelbar nach der Fertigstellung der Installation, Inbetriebnahme und Übergabe. Die und vorher schriftlich mitgeteilten Schulungsteilnehmer müssen die ganze Schulungszeit zur Verfügung stehen. Unterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Schulungsteilnehmer bekommen den Schulungsinhalt schriftlich zu bestätigen. Bei späteren Schulungen wird nach Aufwand gesondert abgerechnet. Bei Unterbrechungen seitens des Auftraggebers läuft die Schulungszeit weiter.

Wartungszwecken

Für Wartungszwecke hat der Auftraggeber für einen Zugang zu sorgen. Der Kunde hat den Auftragnehmer und/oder von ihm befragte Dritte bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung zu unterstützen. Verbrauchsmaterialien (wie z.B. Batterien) werden verrechnet.